

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2802/17

Dresden,
 Oktober 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Jalaß, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/10750

Thema: Anteil konsumnaher Delikte in der Kriminalitätsstatistik und dem Strafvollzug in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Anteil an der Gesamtzahl der in Sachsen Inhaftierten nehmen aktuell diejenigen Gefangenen ein, die aufgrund von allgemeinen Verstößen (konsumnahe Delikte) gegen das BtMG verurteilt wurden? (Wenn möglich, bitte die Zahlen für den Jugendstrafvollzug gesondert aufzuführen.)

Den Begriff der „allgemeinen Verstöße“ („konsumnahe Delikte“) kennt das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nicht. Auch werden im Bereich des Justizvollzuges keine Statistiken geführt, die die Anzahl der Gefangenen, die aufgrund von „allgemeinen Verstößen“ gegen das BtMG verurteilt wurden, ausweisen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage werden daher Verstöße gegen § 29 Abs. 1 BtMG, differenziert dargestellt nach Straftaten gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 5 ff. und § 29 Absatz 1 Nummer 3 BtMG, unter den Begriff der „allgemeinen Verstöße“ gegen das Betäubungsmittelgesetz gefasst.

Dies vorangestellt waren zum Stichtag 26. September 2017 338 Strafgefangene und 26 Jugendstrafgefangene aufgrund einer Straftat nach § 29 Abs. 1 BtMG in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert.

Deren jeweiliger Anteil im Verhältnis zur Gesamtzahl der Straf- und Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 26. September 2017 stellt sich wie folgt dar:

Straftat nach	Anteil der Strafgefangenen in Prozent	Anteil der Jugendstrafgefangenen in Prozent
§ 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG	8,02 %	8,53 %
§ 29 Absatz 1 Nummern 2, 5 ff. BtMG	0,49 %	0,00 %
§ 29 Absatz 1 Nummer 3 BtMG	3,10 %	2,33 %
§ 29 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BtMG	0,04 %	0,00 %
§ 29 Absatz 1 Nummern 1 und 3 BtMG	1,51 %	0,78 %
§ 29 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 BtMG	0,04 %	0,00 %

Frage 2:

Wie entwickelte sich dieser Wert seit dem Jahr 2000?

Auf die tabellarischen Übersichten in der Anlage (Anlage 1 und 2) nehme ich Bezug.

In den Anlagen 1 und 2 ist die Entwicklung des Anteils der Straf- und Jugendstrafgefangenen, die aufgrund von Straftaten nach § 29 Abs. 1 BtMG seit dem Jahr 2000 - jeweils zum Stichtag 31. März - inhaftiert waren, dargestellt. Statistiken mit einer differenzierten Aufschlüsselung nach den jeweiligen Nummern des § 29 Absatz 1 BtMG liegen erst seit 2008 vor. Für die Jahre 2000 bis 2007 wurde daher der Anteil der Straf- und Jugendstrafgefangenen auf Basis aller Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz ermittelt.

Frage 3:

Welchen Anteil am Komplex der Rauschgiftkriminalität haben konsumnahe Delikte in Sachsen?

Frage 4:

Wie entwickelte sich der in Frage 3 genannte Anteil seit dem Jahr 2000?

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auf die tabellarische Übersicht in der Anlage (Anlage 3) nehme ich Bezug.

Die Beantwortung der Fragen 3 und 4 erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik. In der tabellarischen Übersicht sind zunächst diejenigen Verstöße ausgewiesen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter der Rubrik „allgemeine Verstöße“ gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt werden. Die Fälle des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nummer 1 BtMG werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik gesondert ausgewiesen und sind daher auch in der Anlage 3 gesondert dargestellt.

Unter der Rubrik der „allgemeinen Verstöße“ werden Verstöße gegen § 29 BtMG erfasst und wie folgt zusammengefasst:

- Allgemeiner Verstoß mit Heroin
- Allgemeiner Verstoß mit Kokain einschließlich Crack
- Allgemeiner Verstoß mit LSD
- Allgemeiner Verstoß mit Amphetamin und seinen Derivaten in Pulver- oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy)
- Allgemeiner Verstoß mit Methamphetamin in Pulver-, kristalliner oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (Crystal)
- Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen
- Allgemeiner Verstoß mit sonstigen Betäubungsmitteln

Frage 5:

Wie ist die Anwendung des § 31a BtMG in Bezug auf die Definition „geringer Mengen“ in Sachsen aktuell geregelt?

Gemäß § 31a Absatz 1 Satz 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn

- das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand hat,
- die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre,
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und
- der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Von einer „geringen Menge“ im Sinne dieser Vorschrift gehen die sächsischen Staatsanwaltschaften bei Haschisch und Marihuana bis zu zwölf Konsumeinheiten von jeweils 0,5 Gramm je Konsumeinheit, also insgesamt etwa 6 g (netto) Cannabis aus. Bei Ecstasy kommt eine Anwendung des § 31a Abs. 1 Satz 1 BtMG bei Mengen bis 1 Gramm in Betracht.

Bei anderen Betäubungsmitteln ist eine Anwendung des § 31a BtMG hingegen nur in Ausnahmefällen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlagen

3 tabellarische Übersichten

Anlage 1 zu Drs. 6/10750 (Anteil der Strafgefangenen)

Stichtag 31. März	Anteil der Strafgefangenen mit Straftaten nach dem BtMG in Prozent
2000	4,25%
2001	5,75%
2002	5,70%
2003	6,87%
2004	7,36%
2005	8,40%
2006	8,43%
2007	9,06%

Stichtag 31. März	Anteil der Strafgefangenen mit Straftaten nach		
	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG in Prozent	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5 ff. BtMG in Prozent	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG in Prozent
2008	1,97%	0,04%	0,41%
2009	1,57%	0,11%	0,49%
2010	2,82%	0,04%	0,41%
2011	3,03%	0,04%	0,90%
2012	2,93%	0,04%	0,38%
2013	3,13%	0,15%	0,64%
2014	2,99%	0,30%	0,53%
2015	3,61%	0,41%	0,55%
2016	3,58%	0,48%	0,55%

Anlage 2 zu Drs. 6/10750 (Anzahl der Jugendstrafgefangenen)

Stichtag 31. März	Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Straftaten nach dem BtMG in Prozent
2000	2,97%
2001	4,89%
2002	5,00%
2003	4,38%
2004	5,65%
2005	4,68%
2006	5,46%
2007	4,23%

Stichtag 31. März	Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Straftaten nach		
	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG in Prozent	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5 ff. BtMG in Prozent	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG in Prozent
2008	1,69%	0,24%	0,72%
2009	1,93%	0,00%	0,48%
2010	2,15%	0,27%	0,00%
2011	2,92%	0,53%	0,53%
2012	1,95%	0,00%	0,00%
2013	1,38%	0,00%	0,69%
2014	1,20%	0,40%	0,40%
2015	2,02%	0,00%	0,00%
2016	3,01%	0,00%	0,00%

Anlage 3 zu Drs. 6/10750

Straftat	Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anteil der allgemeinen Verstöße gemäß § 29 BtMG		74,17%	72,48%	75,53%	74,59%	75,40%	77,45%	76,15%
Anteil unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG		1,27%	1,67%	2,48%	2,47%	2,03%	1,85%	2,23%
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anteil der allgemeinen Verstöße gemäß § 29 BtMG		77,56%	77,36%	78,08%	78,36%	77,90%	78,14%	79,30%
Anteil unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG		2,48%	3,19%	2,58%	2,19%	2,00%	2,07%	2,21%
		2014	2015	2016	1. Halbjahr 2017			
Anteil der allgemeinen Verstöße gemäß § 29 BtMG		79,08%	79,92%	78,54%	77,50%			
Anteil unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG		2,84%	2,47%	2,29%	1,60%			